

§ 335³⁰⁴§ 336³⁰⁵

2. aus dem Konzernabschluß nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich der Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen;
3. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen mit Sitz im Inland, die nicht zum Konzern gehören, aber mit einem Konzernunternehmen verbunden sind, ferner über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Konzerns von erheblichem Einfluß sein können.

(4) Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, wie es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist. Bei der Berichterstattung nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 brauchen Einzelheiten insoweit nicht angegeben zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muß, daß durch die Angaben der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen. Werden auf Grund von Satz 3 Angaben nicht gemacht, so ist im Geschäftsbericht unter Anführung der Nummer, nach der sie erforderlich sind, anzugeben, daß für Angaben nach dieser Nummer von der Schutzklausel nach Satz 3 Gebrauch gemacht worden ist.“

304 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 75 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 335 Einreichung von Unterlagen

(1) Alle Konzernunternehmen haben der Obergesellschaft ihre Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und, wenn eine Prüfung des Jahresabschlusses stattgefunden hat, ihre Prüfungsberichte sowie, wenn der Stichtag des Jahresabschlusses von dem Stichtag des Konzernabschlusses abweicht, einen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Abschluß unverzüglich einzureichen.

(2) Der Vorstand der Obergesellschaft kann von jedem Konzernunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts fordert.“

305 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 75 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 336 Prüfung des Konzernabschlusses

(1) Der Konzernabschluß ist unter Einbeziehung des Konzerngeschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Konzernabschlußprüfer) zu prüfen. Als Konzernabschlußprüfer gelten, wenn keine anderen Prüfer bestellt werden, die Prüfer als bestellt, die für die Prüfung des Jahresabschlusses der Obergesellschaft bestellt worden sind, auf dessen Stichtag der Konzernabschluß aufgestellt wird. Weicht der Stichtag des Konzernabschlusses von dem Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft ab, so gelten, wenn keine anderen Prüfer bestellt werden, die Prüfer als bestellt, die für die Prüfung des nächsten auf den Stichtag des Konzernabschlusses folgenden Jahresabschlusses der Obergesellschaft bestellt worden sind. Für die Bestellung der anderen Prüfer gelten §§ 163, 164.

(2) Die Prüfung des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften über den Konzernabschluß beachtet sind. Der Konzerngeschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 334 Abs. 1, 3 und 4 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Bericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns und der Konzernunternehmen erwecken. § 169 gilt sinngemäß.

(3) Die Konzernabschlußprüfer haben auch die dem Konzernabschluß zugrunde gelegten Abschlüsse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen darauf zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Dies gilt nicht für Abschlüsse, die nach §§ 162 bis 168 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder die ohne gesetzliche Verpflichtung nach den Grundsätzen der §§ 162, 164 bis 167 geprüft worden sind.

(4) Der Vorstand der Obergesellschaft hat den Konzernabschlußprüfern den Konzernabschluß und den Konzerngeschäftsbericht, die Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und Prüfungsberichte aller Konzernunternehmen sowie die ihm nach § 335 Abs. 1 eingereichten Abschlüsse vorzulegen. Die Konzern-

§ 337³⁰⁶

abschlußprüfer haben die Rechte nach § 165 bei allen Konzernunternehmen, die Rechte nach § 165 Abs. 2 bis 4 auch gegenüber den Abschlußprüfern der Konzernunternehmen.

(5) Die Konzernabschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht zu unterzeichnen. Der Bericht ist dem Vorstand der Obergesellschaft vorzulegen,

(6) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Konzernabschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Konzernabschluß zu bestätigen:

Der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Konzernabschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Die Konzernabschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(7) Ändert der Vorstand der Obergesellschaft den Konzernabschluß oder den Konzerngeschäftsbericht, nachdem ihm der Prüfungsbericht vorgelegt worden ist, so haben die Konzernabschlußprüfer den Konzernabschluß und den Konzerngeschäftsbericht erneut zu prüfen, soweit es die Änderung fordert. Ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam.

(8) § 168 über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.“

306 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in der Überschrift „Konzerngeschäftsberichts“ durch „Konzernlageberichts“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer hat der Vorstand der Obergesellschaft den Konzernabschluß, den Konzerngeschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

(2) Ist der Konzernabschluß auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft aufgestellt, so sind der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht der Hauptversammlung vorzulegen, die diesen Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat. Weicht der Stichtag des Konzernabschlusses vom Stichtag des Jahresabschlusses der Obergesellschaft ab, so sind der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht der Hauptversammlung vorzulegen, die den nächsten auf den Stichtag des Konzernabschlusses folgenden Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat.

(3) Für die Auslegung des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts und für die Erteilung von Abschriften gilt § 175 Abs. 2, für die Vorlage an die Hauptversammlung und für die Berichterstattung des Vorstandes § 176 Abs. 1.“

Artikel 2 Nr. 76 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Obergesellschaft“ durch „des Mutterunternehmens“ und „Konzerngeschäftsbericht“ durch „Konzernlagebericht“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat der Vorstand des Mutterunternehmens den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat des Mutterunternehmens zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.“

AUFHEBUNG

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 337 Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

(1) Der Vorstand des Mutterunternehmens hat den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat des Mutterunternehmens vorzulegen. Im übrigen ist § 170 Abs. 3 anzuwenden.

(2) Ist der Konzernabschluß auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufgestellt worden, so sind der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen, die diesen Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat. Weicht der Stichtag des

§ 338³⁰⁷*Viertes Buch*³⁰⁸*Erster Teil*³⁰⁹*Erster Abschnitt*³¹⁰§ 339³¹¹

Konzernabschlusses vom Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens ab, so sind der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen, die den nächsten auf den Stichtag des Konzernabschlusses folgenden Jahresabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat.

(3) Auf die Auslegung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts und die Erteilung von Abschriften des § 175 Abs. 2, auf die Vorlage an die Hauptversammlung und die Berichterstattung des Vorstandes ist § 176 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Auskunftspflicht des Vorstands des Mutterunternehmens in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen.“

307 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 338 Bekanntmachung des Konzernabschlusses

(1) Der Vorstand der Obergesellschaft hat unverzüglich nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß (§ 337 Abs. 2) den Konzernabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Konzerngeschäftsbericht zum Handelsregister des Sitzes der Obergesellschaft einzureichen. Der dem eingereichten Konzernabschluß beigefügte Bestätigungsvermerk muß von den Konzernabschlußprüfern unterschrieben sein. Haben die Konzernabschlußprüfer die Bestätigung des Konzernabschlusses versagt, so muß dies auf dem eingereichten Konzernabschluß vermerkt, der Vermerk von den Konzernabschlußprüfern unterschrieben sein.

(2) Der Vorstand der Obergesellschaft hat den Konzernabschluß zusammen mit dem Jahresabschluß in den Gesellschaftsblättern der Obergesellschaft bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister des Sitzes der Obergesellschaft einzureichen.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob der eingereichte Konzernabschluß dem Absatz 1 entspricht, ob er nach Absatz 2 bekanntgemacht worden ist und ob die Bekanntmachung dem Absatz 4 entspricht. Ob der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, braucht es nicht zu prüfen.

(4) Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

308 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Buchs aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung. Vermögensübertragung. Umwandlung“.

309 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung“.

310 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung von Aktiengesellschaften“.

311 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

Erster Unterabschnitt³¹²§ 340³¹³

„1. durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Gesellschaft oder eine der sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst ist und die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden könnte.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 339 Wesen der Verschmelzung

(1) Aktiengesellschaften können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen

1. durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragenden oder sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst sind und die Fortsetzung dieser Gesellschaften beschlossen werden könnte.“

312 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung durch Aufnahme“.

313 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 340 Beschlüsse der Hauptversammlungen

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft ihm zustimmt.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Der Verschmelzungsvertrag ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. In der Hauptversammlung ist der Vertrag auszulegen. Der Vorstand hat ihn zu Beginn der Verhandlung zu erläutern. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(4) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, mit welcher der Verschmelzungsvertrag geschlossen werden soll.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 340 Vorbereitung der Verschmelzung

(1) Die Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften schließen einen Verschmelzungsvertrag oder stellen einen schriftlichen Entwurf auf.

(2) Der Vertrag oder dessen Entwurf muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft;

§ 340a³¹⁴

§ 340b³¹⁵

3. das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
4. die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft;
5. den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten;
7. die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußscheinen gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird.“

314 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 340a Verschmelzungsbericht

Die Vorstände jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.“

315 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 78 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 163 Abs. 4“ durch „§ 318 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 78 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 164, 165“ durch „§ 319 Abs. 1 bis 3, § 320 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs“ und „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 78 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und gegenüber einem Konzernunternehmen sowie einem abhängigen und herrschenden Unternehmen“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 78 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 168“ durch „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 340b Prüfung der Verschmelzung

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist für jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Verschmelzungsprüfer) zu prüfen.

(2) Die Verschmelzungsprüfer werden für jede der beteiligten Gesellschaften von deren Vorstand bestellt. Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer für alle beteiligten Gesellschaften reicht aus, wenn diese Prüfer auf gemeinsamen Antrag der Vorstände durch das Gericht bestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Für den Ersatz von Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Prüfer gilt § 318 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Die § 319 Abs. 1 bis 3, § 320 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs über die Auswahl und das Auskunftsrecht des Abschlußprüfers gelten sinngemäß für die Verschmelzungsprüfer. Das Auskunftsrecht besteht gegenüber allen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und gegenüber einem Konzernunternehmen sowie einem abhängigen und herrschenden Unternehmen.

§ 340c³¹⁶§ 340d³¹⁷

(4) Die Verschmelzungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht kann auch gemeinsam erstattet werden. Er ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen ist. Dabei ist anzugeben,

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses und der ihm zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen aufgetreten sind.

In den Bericht nach Satz 1 brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einer der beteiligten Gesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

(5) Für die Verantwortlichkeit der Verschmelzungsprüfer, ihrer Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft gilt § 323 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß. Die Verantwortlichkeit besteht gegenüber den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und deren Aktionären.“

316 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 3 Satz 1 „stimmberechtigten“ nach „von“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 340c Beschlüsse der Hauptversammlungen

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft ihm zustimmt.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 2.“

317 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 79 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Geschäftsberichte“ durch „Lageberichte“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 340d Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist vor der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Zustimmung beschließen soll, zum Handelsregister einzureichen.

(2) Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll, sind in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen

1. der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf;

§ 341³¹⁸

§ 342³¹⁹

§ 343³²⁰

2. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Abschluß oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. die Berichte der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften nach § 340a;
5. die Prüfungsberichte nach § 340b.

(3) Die Zwischenbilanz (Absatz 2 Nr. 3) ist nach den Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft angewendet worden sind. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Dabei sind jedoch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz zu berücksichtigen.

(4) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(5) In der Hauptversammlung jeder Gesellschaft sind die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen auszulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(6) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschaften zu geben.“

318 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 1 „gerichtlichen oder“ nach „der“ gestrichen.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 2 Satz 1 „können beide Teile“ durch „kann jeder Teil“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 341 Verschmelzungsvertrag

(1) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

(2) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so kann jeder Teil den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und diese binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.“

319 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 342 Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung

Wird der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so gilt § 52 Abs. 3, 4, 7 bis 9 über die Nachgründung sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.“

320 ÄNDERUNGEN

§ 344³²¹§ 345³²²

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 „; eine Prüfung nach § 183 Abs. 3 findet nur statt, wenn das Gericht Zweifel hat, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht“ am Ende eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 343 Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital, so sind § 182 Abs. 4, § 184 Abs. 2, §§ 185, 186, 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und 3 Nr. 1 nicht anzuwenden; eine Prüfung nach § 183 Abs. 3 findet nur statt, wenn das Gericht Zweifel hat, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht. Dies gilt auch dann, wenn das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien auf Grund der Ermächtigung nach § 202 erhöht wird. In diesem Fall ist außerdem § 203 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft außer den Schriftstücken in § 188 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 der Verschmelzungsvertrag und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.“

321 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Verschmelzung kann ohne Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden, soweit die übernehmende Gesellschaft Aktien der übertragenden Gesellschaft oder eigene Aktien besitzt.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 344 Durchführung der Verschmelzung

(1) Die übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen, soweit sie Aktien der übertragenden Gesellschaften besitzt. Gleiches gilt, soweit eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht voll geleistet ist. Die übernehmende Gesellschaft kann von der Erhöhung des Grundkapitals absehen, soweit sie eigene Aktien besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist. Dem Besitz durch eine Gesellschaft steht der Besitz durch einen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelnden Dritten gleich.

(2) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese nicht den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft übersteigen.“

322 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz).“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 345 Anmeldung der Verschmelzung

(1) Der Vorstand jeder Gesellschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes seiner Gesellschaft anzumelden. Auch der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft ist berechtigt, die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaften anzumelden.

§ 346³²³

(2) Bei der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die Verschmelzungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften ist ferner eine Bilanz dieser Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.“

323 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 5 „gerichtlichen oder“ nach „Mangel der“ gestrichen.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaften eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien und der baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien und der baren Zuzahlungen ist.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(4) Die übertragende Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ihres Sitzes. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft.

(5) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(6) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

(7) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaften gilt § 73, bei Zusammenlegung von Aktien § 226 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 346 Eintragung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaften eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften ist mit dem Vermerk zu versehen, daß die Ver-

§ 347³²⁴

schmelzung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.

(2) Jede übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien und der baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien und der baren Zuzahlungen ist.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(4) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erlöschen die übertragenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft; dies gilt jedoch nicht, soweit die übernehmende Gesellschaft oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien der übertragenden Gesellschaften besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt.

(5) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(6) Das Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften den Tag der Eintragung der Verschmelzung mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften von Amts wegen den Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu vermerken und die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

(7) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaften gilt § 73, bei Zusammenlegung von Aktien § 226 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.“

324 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 347 Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes derjenigen Gesellschaft, deren Gläubiger sie sind, zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft jedoch nur zu, wenn sie nachweisen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 347a³²⁵§ 348³²⁶§ 349³²⁷

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.“

325 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 347a Schutz der Inhaber von Sonderrechten

Die übernehmende Gesellschaft hat den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genußscheinen, die von den übertragenden Gesellschaften ausgegeben worden sind, Rechte zu gewähren, die denen in den übertragenden Gesellschaften gleichwertig sind.“

326 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 1 „der“ nach „Schlußbilanz“ durch „einer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesellschaft“ nach „übertragenden“ durch „Gesellschaften“ und „der Schlußbilanz“ durch „den Schlußbilanzen“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „der § 153 Abs. 1, § 155 Abs. 1“ durch „des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 348 Wertansätze der übernehmenden Gesellschaft

(1) Die in der Schlußbilanz einer übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Ist das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden und übersteigt der Gesamtnennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaften gewährten Aktien zuzüglich barer Zuzahlungen die in den Schlußbilanzen angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert gesondert auszuweisen; § 255 Abs. 4 Satz 2, 3, § 285 Nr. 13 des Handelsgesetzbuchs sind anzuwenden.“

327 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift „Gesellschaft“ durch „Gesellschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „der“ durch „einer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „übertragenden“ durch „übernehmenden“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 350³²⁸§ 351³²⁹**„§ 349 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaften**

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen eine übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt diese Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Verbindlichkeiten vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.“

328 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 1 Satz 2 „der“ durch „einer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „betroffenen“ nach „der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der übertragenden“ durch „dieser“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit die Gläubiger nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 350 Durchführung des Schadenersatzanspruchs

(1) Die Ansprüche nach § 349 Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes einer übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Aktionärs oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Antragsberechtigt sind nur Aktionäre, die ihre Aktien bereits gegen Aktien der übernehmenden Gesellschaft umgetauscht haben, und nur Gläubiger, die von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Aktionäre und Gläubiger der betroffenen übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach § 349 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern dieser Gesellschaft bekanntzumachen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche einer übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger dieser Gesellschaft zu verwenden, soweit die Gläubiger nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Aktionäre verteilt. Für die Verteilung gilt § 271 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Gläubiger und Aktionäre, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfang die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Aktionären und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.“

329 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat „Sitzes der übertragenden“ durch „Sitzes der übernehmenden“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 352³³⁰

§ 352a³³¹

§ 352b³³²

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 351 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft

Die Verjährung der Ersatzansprüche, die sich nach §§ 93, 116, 117, 309, 310, 317 und 318 gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.“

330 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift „der“ durch „einer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b und c desselben Gesetzes hat „der übertragenden“ durch „der übernehmenden“ und „dieser“ durch „einer übertragenden“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 352 Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses einer übertragenden Gesellschaft

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses einer übertragenden Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.“

331 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 352a Wirksamkeit der Verschmelzung

Ist die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen, so lassen Mängel der Verschmelzung deren Wirksamkeit unberührt.“

332 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 352b Aufnahme in besonderen Fällen

(1) Befinden sich wenigstens neun Zehntel des Grundkapitals einer übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft, so ist die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft (§ 340c) zur Aufnahme dieser übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich, es sei denn, daß Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Eigene Aktien der übertragenden Gesellschaft und Aktien, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, sind vom Grundkapital abzusetzen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Für die nach § 340d Abs. 1 und 2 bei der übernehmenden Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einberufen wird.

§ 352c³³³*Zweiter Unterabschnitt*³³⁴§ 353³³⁵

(2) Befinden sich alle Aktien einer übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft, so sind die Angaben über den Umtausch der Aktien (§ 340 Abs. 2 Nr. 3 bis 5) sowie eine Prüfung der Verschmelzung (§§ 340b, 340d Abs. 2 Nr. 5) nicht erforderlich, soweit sie nur die Aufnahme dieser Gesellschaft betreffen.“

333 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 352c Gerichtliche Nachprüfung des Umtauschverhältnisses

(1) Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung einer übertragenden Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt hat, kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis der Aktien zu niedrig bemessen ist. Ist das Umtauschverhältnis zu niedrig bemessen, so hat das in § 306 bestimmte Gericht auf Antrag einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen, die den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien übersteigen können, anzuordnen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Aktionär einer übertragenden Gesellschaft, der gemäß § 245 Nr. 1 oder 2 zur Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses befugt wäre, dessen Anfechtungsrecht jedoch nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen ist. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Für das Verfahren gilt § 306 Abs. 1 bis 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 sinngemäß. Aktionäre, die einen Antrag nicht gestellt haben, können aus der Entscheidung des Gerichts keine Rechte herleiten.“

334 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung durch Neubildung“.

335 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 4 „und 4“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 5 und 6, §§ 24, 25 Satz 2, § 26;“.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft gelten sinngemäß §§ 340, 341, 344, Abs. 2, § 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 2, 5 bis 7, §§ 347 bis 350, 352.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 340 Abs. 2“ durch „§ 340c Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „; dies gilt jedoch nicht, soweit eine der sich vereinigenden Gesellschaften eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 3 Nr. 5 und“ nach „§ 23“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft gelten sinngemäß §§ 340 bis 341, 344 Abs. 2, § 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 2, 5 bis 7, § 347 Abs. 1

Zweiter Abschnitt³³⁶§ 354³³⁷

Satz 1 und 3, Abs. 2, §§ 347a bis 350, 352, 352c. Jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende.

(2) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn jede der sich vereinigenden Gesellschaften bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(3) Die Satzung der neuen Gesellschaft und die Bestellung ihrer Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften. § 124 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, § 340c Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Für die Bildung einer neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 23 Abs. 3 und 4 und der §§ 29, 30 Abs. 1 und 4, §§ 31, 39, 41 Abs. 1 sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen, die in den Satzungen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in die Satzung der neuen Gesellschaft zu übernehmen. § 26 Abs. 4 und 5 über die Änderung und Beseitigung dieser Festsetzungen bleibt unberührt.

(5) Die Vorstände der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(6) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die sich vereinigenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung werden die Aktionäre der sich vereinigenden Gesellschaften Aktionäre der neuen Gesellschaft; dies gilt jedoch nicht, soweit eine der sich vereinigenden Gesellschaften eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt.

(7) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4, §§ 24, 25 Satz 2, § 26 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;
2. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats;
3. die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags über die Zahl und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, welche die neue Gesellschaft den Aktionären der sich vereinigenden Gesellschaften gewährt, und über die Art und den Zeitpunkt der Zuteilung dieser Aktien.

Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke bei dem Gericht eingesehen werden können.

(8) Der Vorstand der neuen Gesellschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn die neue Gesellschaft eingetragen worden ist.

(9) Ist die neue Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so lassen Mängel der Verschmelzung deren Wirksamkeit unberührt.“

336 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften“.

337 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ebenso kann eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verschmolzen werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Dritter Abschnitt³³⁸§ 355³³⁹

„(1) Kommanditgesellschaften auf Aktien können miteinander verschmolzen werden. Ebenso können eine oder mehrere Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft oder eine oder mehrere Aktiengesellschaften mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verschmolzen werden.“

(2) Für die Verschmelzung gelten die §§ 339 bis 353 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.“

338 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

339 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 3 Satz 3 „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift „einer Gesellschaft“ durch „von Gesellschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340, 341, 343 bis 347, 351, 352 sinngemäß.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 355 Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft

(1) Eine oder mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens jeder der Gesellschaften als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Sätzen 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340 bis 341, 343 bis 347a, 351 bis 353 sinngemäß. Die Einreichung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurfs zum Handelsregister (§ 340d Abs. 1) und die Auslegung der Unterlagen (§ 340d Abs. 2) sind für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht erforderlich; die Bestellung eines Verschmelzungsprüfers (§ 340b) ist nur erforderlich, falls ein Gesellschafter sie verlangt. An die Stelle des Vorstands und der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft treten die Geschäftsführer und die Versammlung der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Der Verschmelzungsbeschuß der Versammlung der Gesellschafter bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschuß muß notariell beurkundet werden.

(4) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn die Aktiengesellschaft bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Mitglieder und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Ab-

§ 356³⁴⁰*Vierter Abschnitt*³⁴¹§ 357³⁴²

schluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. § 349 Abs. 2 und 3, § 350 gelten sinngemäß.“

340 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift „einer Gesellschaft“ durch „von Gesellschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 356 Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Eine oder mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens jeder der Gesellschaften als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 355 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.“

341 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift des Abschnitts „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ durch „von bergrechtlichen Gewerkschaften“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung von bergrechtlichen Gewerkschaften mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

342 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 3 Satz 3 „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ durch „von bergrechtlichen Gewerkschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 347, 351, 352“ durch „bis 347a, 351 bis 352b, 353“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 340“ durch „§ 340c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Rechtsfolgen der Eintragung treten in diesem Falle ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 357 Verschmelzung von bergrechtlichen Gewerkschaften mit einer Aktiengesellschaft

§ 358³⁴³*Fünfter Abschnitt*³⁴⁴§ 358a³⁴⁵

(1) Eine oder mehrere bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit können ohne Abwicklung mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens jeder der Gewerkschaften als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340 bis 347a, 351 bis 352b, 353 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands und der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft treten die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und die Gewerkschaftenversammlung.

(3) Für den Beschluß nach § 340c Abs. 1 bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß muß notariell beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde, die nach dem Bergrecht für die Bestätigung der Satzung zuständig ist. Die Bergbehörde darf die Bestätigung nur versagen, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerkschaften und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. § 349 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 350 gelten sinngemäß.“

343 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in der Überschrift „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ durch „von bergrechtlichen Gewerkschaften“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 358 Verschmelzung von bergrechtlichen Gewerkschaften mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Eine oder mehrere bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit können ohne Abwicklung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens jeder der Gewerkschaften als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 357 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.“

344 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verschmelzung von Gesellschaften verschiedener Rechtsformen“.

345 QUELLE

Zweiter Teil³⁴⁶§ 359³⁴⁷§ 360³⁴⁸

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens auf eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder die Verschmelzung durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft oder einer neuen Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auch durch gleichzeitige Aufnahme oder unter gleichzeitiger Beteiligung einer oder mehrerer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtlichen Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgenommen werden. Die Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts gelten sinngemäß.“

346 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vermögensübertragung“.

347 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„Für die übertragende Gesellschaft gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 1 bis 3, §§ 341, 345, 346 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, §§ 347 bis 350, 352 und bei der Übertragung des Vermögens einer Kommanditgesellschaft auf Aktien § 354 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 359 Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand

(1) Eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übertragen.

(2) Für die übertragende Gesellschaft gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, §§ 340a bis c, 340d Abs. 1 bis 5, §§ 341, 345 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, § 347 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, §§ 348 bis 350, 352 bis 352c und bei der Übertragung des Vermögens einer Kommanditgesellschaft auf Aktien § 354 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Für die sinngemäße Anwendung der §§ 349, 352 und 352a tritt an die Stelle des Handelsregisters des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erlischt diese; ihr Vermögen geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Übernehmer über. An die Stelle des Umtauschverhältnisses der Aktien treten Art und Höhe der Gegenleistung.“

348 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340, 341, 345, 346 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, §§ 347 bis 352 sinngemäß.“

01.04.1983.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 5 „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ durch „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 360 Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

§ 361³⁴⁹

*Dritter Teil*³⁵⁰

*Erster Abschnitt*³⁵¹

§ 362³⁵²

(1) Eine Aktiengesellschaft, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, kann ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340 bis 341, 345, 346 Abs. 1, 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 6, §§ 347, 348 bis 352c sinngemäß. An die Stelle des Umtauschverhältnisses der Aktien treten Art und Höhe des Entgelts.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(5) Die Urkunden über die Genehmigung nach § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind der Anmeldung der Vermögensübertragung zum Handelsregister beizufügen.“

349 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 361 Vermögensübertragung in anderer Weise

(1) Ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, ohne daß die Übertragung unter die §§ 339 bis 360 fällt, wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Für den Vertrag gilt § 341 Abs. 1.

(2) Der Vertrag ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. In der Hauptversammlung ist der Vertrag auszulegen. Der Vorstand hat ihn zu Beginn der Verhandlung zu erläutern. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(3) Wird aus Anlaß der Übertragung des Gesellschaftsvermögens die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so gelten §§ 264 bis 273. Der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ist der Vertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.“

350 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung“.

351 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

352 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 5 „gerichtlicher oder“ nach „bedarf“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 363³⁵³§ 364³⁵⁴§ 365³⁵⁵**„§ 362 Voraussetzungen**

(1) Eine Aktiengesellschaft kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung und des Beitritts mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen. Der Beitritt der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf notarieller Beurkundung. Hierbei haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Satzungsänderungen zu genehmigen.

(3) Der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen, in der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem Wert angesetzt sind, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Die Bilanz ist auf den Stichtag aufzustellen, von dem ab die persönlich haftenden Gesellschafter am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft teilnehmen sollen. Liegt dieser Stichtag nach der Beschlußfassung über die Umwandlung, so ist die Bilanz auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufzustellen. § 175 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Für die Umwandlung gelten die §§ 32 bis 35, 38, 46 bis 51 sinngemäß. An die Stelle der Gründer treten die persönlich haftenden Gesellschafter.“

353 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 363 Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat vor der Umwandlung bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien zusammengesetzt sein muß. Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung erfolgen. § 97 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 98, 99 gelten sinngemäß.

(2) Wird das nach § 98 Abs. 1 zuständige Gericht fristgemäß angerufen oder ist keine Bekanntmachung erfolgt, muß der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Umwandlung nach § 96 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes zusammengesetzt sein, es sei denn, daß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammengesetzt war.

(3) Der Umwandlung steht nicht entgegen, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht gewählt sind.“

354 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 364 Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihren Beitritt sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.“

355 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 365 Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft auch für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt.“

Zweiter Abschnitt³⁵⁶

§ 366³⁵⁷

§ 367³⁵⁸

§ 368³⁵⁹

Dritter Abschnitt³⁶⁰

§ 369³⁶¹

356 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft“.

357 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 366 Voraussetzungen

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Hauptversammlung unter Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Im Beschluß sind die Firma, die Zusammensetzung des Vorstands und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(3) Der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen. Soll für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Bilanz maßgebend sein, die auf einen vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufgestellt ist, so ist diese Bilanz vorzulegen, sonst eine Bilanz, die auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Zeitpunkt und nach den Grundsätzen aufzustellen ist, die für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern vorgesehen sind. § 175 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 363 sinngemäß.“

358 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 367 Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihre Bestellung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.“

359 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 368 Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus. Ihre Haftung für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt unberührt.“

360 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

361 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 6 Satz 4 „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

§ 370³⁶²

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er muß mindestens fünfhundert Deutsche Mark betragen und durch hundert teilbar sein.“

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 71 Abs. 6“ durch „§ 71d Satz 4 in Verbindung mit § 71b“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 369 Voraussetzungen

(1) Eine Aktiengesellschaft kann durch Beschluß der Hauptversammlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle Aktionäre zustimmen. Die Zustimmung eines Aktionärs, der in der Hauptversammlung nicht erschienen und nicht vertreten war, gilt als erteilt, wenn nicht der Aktionär binnen drei Monaten nach der Hauptversammlung der Gesellschaft schriftlich mitteilt, daß er die Zustimmung verweigert, und auf Verlangen der Gesellschaft nachweist, daß er von der Einberufung der Hauptversammlung an Inhaber der Aktie war. Die Verweigerung der Zustimmung kann nur binnen drei Monaten nach der Hauptversammlung durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

(3) Der Umwandlungsbeschluß bedarf abweichend von Absatz 2 nicht der Zustimmung aller Aktionäre, wenn die Umwandlung mit einer Mehrheit beschlossen wird, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals umfaßt, und die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlußfassung weniger als fünfzig Aktionäre hat; dabei sind Aktionäre, die in der Hauptversammlung nicht erschienen und nicht vertreten sind, nur zu berücksichtigen, wenn sie sich binnen drei Monaten nach der Hauptversammlung schriftlich bei der Gesellschaft melden und auf deren Verlangen nachweisen, daß sie von der Einberufung der Hauptversammlung an Inhaber der Aktie waren. Bei der Berechnung der Kapitalmehrheit sind eigene Aktien und Aktien, aus denen nach § 71d Satz 4 in Verbindung mit § 71b keine Rechte zustehen, vom Grundkapital abzusetzen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Bei Gesellschaften, die nach Absatz 3 durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt werden können, ist die Bekanntmachung der Umwandlung als Gegenstand der Tagesordnung nur ordnungsgemäß, wenn ihr eine Erklärung der Gesellschaft beigelegt ist, in der diese den Aktionären, die gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklären, anbietet, ihre durch die Umwandlung entstehenden Geschäftsanteile gegen eine Barabfindung zu erwerben.

(5) Im Beschluß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(6) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt werden. Er muß mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein. Wird der Nennbetrag abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt, so muß der Festsetzung jeder Aktionär zustimmen, der sich nicht dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß notariell beurkundet werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die abweichende Festsetzung durch Satz 2 bedingt ist.“

362 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 370 Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat vor der Umwandlung bekanntzumachen, ob für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Aufsichtsrat gebildet werden soll und nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muß. Die Bekanntmachung soll mindestens zwei Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung erfolgen. § 97 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 98, 99 gelten sinngemäß.

(2) Wird das nach § 98 Abs. 1 zuständige Gericht fristgemäß angerufen oder ist keine Bekanntmachung erfolgt, muß bei der Umwandlung für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Aufsichtsrat gebildet werden und dieser nach den zuletzt auf den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft angewandten

§ 371³⁶³

§ 372³⁶⁴

§ 373³⁶⁵

§ 374³⁶⁶

gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt sein, es sei denn, daß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammengesetzt war.

(3) Der Umwandlung steht nicht entgegen, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht gewählt sind.“

363 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 371 Anmeldung der Umwandlung

(1) Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung muß eine von dem Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beigelegt sein, aus der ihr Name, Vorname, Beruf und Wohnort sowie ihre Stammeinlagen zu ersehen sind. Soweit Aktionäre unbekannt sind, ist dies unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben.

(2) Bei der Anmeldung einer nach § 369 Abs. 2 beschlossenen Umwandlung hat der Vorstand zu erklären, ob der Gesellschaft eine Mitteilung nach § 369 Abs. 2 Satz 2 fristgemäß zugegangen ist. Ist der Gesellschaft eine solche Mitteilung zugegangen, so hat der Vorstand ferner zu erklären, ob die Mitteilung fristgemäß zurückgenommen worden ist. Ist die Mitteilung nicht fristgemäß zurückgenommen worden, so hat der Vorstand die Umstände darzulegen, aus denen sich ergeben soll, daß der Aktionär den von der Gesellschaft verlangten Besitznachweis nicht erbracht hat.

(3) Bei der Anmeldung einer nach § 369 Abs. 3 beschlossenen Umwandlung hat der Vorstand zu erklären, wie viele Aktionäre in der Hauptversammlung erschienen oder vertreten waren und wie viele in der Hauptversammlung nicht erschienene und nicht vertretene Aktionäre sich fristgemäß gemeldet haben. Soweit erforderlich, hat der Vorstand die Umstände darzulegen, aus denen sich ergeben soll, daß ein Aktionär den von der Gesellschaft verlangten Besitznachweis nicht erbracht hat.“

364 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 372 Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Das Grundkapital ist zum Stammkapital, die Aktien sind zu Geschäftsanteilen geworden. Die an einer Aktie bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.“

365 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 373 Umtausch der Aktien

Für den Umtausch der Aktien gegen Geschäftsanteile gilt § 73 Abs. 1 und 2, bei Zusammenlegung von Aktien § 226 Abs. 1 und 2 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.“

366 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 374 Gläubigerschutz

Den Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Umwandlung bekanntgemacht worden ist, ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu die-

§ 375³⁶⁷*Vierter Abschnitt*³⁶⁸§ 376³⁶⁹

sem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“

367 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 375 Widersprechende Gesellschafter

(1) Jeder Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann binnen einer Frist von zwei Monaten verlangen, daß die Gesellschaft seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt; für die Höhe der Barabfindung gilt § 320 Abs. 5 Satz 5 sinngemäß. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Ist ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das in § 306 bestimmte Gericht gestellt worden, so beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Die Kosten der Abtretung des Geschäftsanteils trägt die Gesellschaft. § 33 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steht einem Erwerb von Geschäftsanteilen nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Die Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß die von der Gesellschaft angebotene Barabfindung nicht angemessen ist. Ist die angebotene Barabfindung nicht angemessen, so hat das in § 306 bestimmte Gericht auf Antrag die angemessene Barabfindung zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft eine Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten hat und eine hierauf gestützte Anfechtungsklage innerhalb der Anfechtungsfrist nicht erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

(3) Antragsberechtigt ist jeder Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Ist gegen den Umwandlungsbeschuß eine Anfechtungsklage erhoben worden, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Abweisung oder der Zurücknahme der Anfechtungsklage. Für das Verfahren gilt § 306 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vertragsteile die Gesellschaft und an die Stelle der außenstehenden Aktionäre die Aktionäre treten, die gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben.

(4) Durch Absatz 1 wird das Recht des Gesellschafters, seinen Geschäftsanteil anderweit zu veräußern, nicht berührt. Satzungsmäßige Verfügungsbeschränkungen stehen einer Veräußerung innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht entgegen.“

368 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft“.

369 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 4 Satz 2 „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 376 Voraussetzungen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind anzuwenden. Ist die Abtretung der Geschäftsanteile von der Genehmigung einzelner Gesellschafter abhängig, so bedarf der Umwandlungsbeschuß zu seiner Wirk-

§ 377³⁷⁰§ 378³⁷¹§ 379³⁷²

samkeit ihrer Zustimmung. Sind Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt und können diese wegen der einschränkenden Bestimmung des § 55 bei der Umwandlung nicht aufrechterhalten werden, so bedarf der Umwandlungsbeschuß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung dieser Gesellschafter.

(3) Im Beschuß sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Abänderungen des Gesellschaftsvertrags festzusetzen. Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(4) Wird der Nennbetrag der Aktien auf einen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark und abweichend vom Nennbetrag der Geschäftsanteile festgesetzt, so muß der Festsetzung jeder Gesellschafter zustimmen, der sich nicht dem Gesamtnennbetrag seiner Geschäftsanteile entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß notariell beurkundet werden. § 17 Abs. 6 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Unzulässigkeit einer Teilung von Geschäftsanteilen gilt insoweit nicht.“

370 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 377 Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft

(1) § 363 Abs. 1 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Wird das nach § 98 Abs. 1 zuständige Gericht fristgemäß angerufen oder ist keine Bekanntmachung erfolgt, und bestand der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, so muß der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bei der Umwandlung nach den zuletzt auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angewandten gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt sein. Bestand für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kein Aufsichtsrat oder ein Aufsichtsrat ohne Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, so kann der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bei der Umwandlung nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammengesetzt werden.“

371 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 378 Gründungsprüfung und Verantwortlichkeit der Gesellschafter

(1) Für die Umwandlung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 26, 27, 32 bis 35, 38, 46 bis 53 sinngemäß; den Gründern stehen gleich die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben.

(2) Im Bericht nach § 32 sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darzulegen.

(3) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 hat in jedem Fall stattzufinden.

(4) Die Frist von zwei Jahren nach § 52 Abs. 1 wird von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gerechnet.“

372 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 379 Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschuß sind die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihre Bestellung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Der Anmeldung sind ferner eine Liste mit Namen, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Prüfer mit ihren urkundlichen Unterlagen, fer-

§ 380³⁷³

§ 381³⁷⁴

§ 382³⁷⁵

§ 383³⁷⁶

*Fünfter Abschnitt*³⁷⁷

§ 384³⁷⁸

ner die Bescheinigung beizufügen, daß der Bericht der Prüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist.“

373 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 380 Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung der Umwandlung sind außer deren Inhalt der Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrats aufzunehmen. § 40 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

374 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 381 Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Aktiengesellschaft weiter. Das Stammkapital ist zum Grundkapital, die Geschäftsanteile sind zu Aktien geworden. Die an einem Geschäftsanteil bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.“

375 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 382 Umtausch der Geschäftsanteile

Für den Umtausch der Geschäftsanteile gegen Aktien gilt § 73, bei Zusammenlegung von Geschäftsanteilen § 226 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.“

376 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 383 Widersprechende Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann seine Aktie der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann den Aktionären hierfür eine Ausschußfrist von mindestens drei Monaten setzen. Die Fristsetzung ist erst nach der Eintragung der Umwandlung zulässig. Sie ist einem bekannten Aktionär besonders mitzuteilen, sonst ist sie dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Die Gesellschaft hat die ihr zu Verfügung gestellten Aktien unverzüglich für Rechnung des Aktionärs zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 226 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) Durch die Absätze 1 und 2 wird das Recht des Aktionärs, seine Aktien selbst zu veräußern, nicht berührt. Satzungsmaßige Verfügungsbeschränkungen stehen einer Veräußerung innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht entgegen.“

377 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft“.

378 ÄNDERUNGEN

§ 385³⁷⁹

*Sechster Abschnitt*³⁸⁰

§ 385a³⁸¹

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 384 Voraussetzungen

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann durch Beschluß der Gewerkenversammlung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß muß notariell beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde, die für die Bestätigung der Satzung zuständig ist. Die Bergbehörde darf die Bestätigung nur versagen, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(3) Im Beschluß ist die Firma festzusetzen. Außerdem sind in ihm die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Maßnahmen zu treffen. Die Gewerken, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(4) Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der bergrechtlichen Gewerkschaft nicht übersteigen. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(5) Wird der Nennbetrag der Aktie auf einen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark und abweichend von dem Betrag festgesetzt, der von dem festgesetzten Grundkapital auf einen Kux entfällt, so muß der Festsetzung jeder Gewerke zustimmen, der sich nicht dem auf seine Kuxe entfallenden Gesamtbetrag entsprechend beteiligen kann. Die Zustimmung muß notariell beurkundet werden.

(6) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 377 sinngemäß.“

379 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385 Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung an besteht die Gewerkschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die Kuxe sind zu Aktien geworden. Die an einem Kux bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

(2) Im übrigen gelten die §§ 378 bis 380, 382 und 383 sinngemäß.“

380 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft“.

381 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385a Voraussetzungen

(1) Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

§ 385b³⁸²

§ 385c³⁸³

*Siebenter Abschnitt*³⁸⁴

§ 385d³⁸⁵

(2) Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Umwandlung vorsieht oder zulässt. Die Umwandlung von Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung der Behörde, die die Fachaufsicht über das Unternehmen führt.

(3) Nach dem für die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts maßgebenden Bundes- oder Landesrecht richtet es sich, auf welche Weise die Satzung der Aktiengesellschaft festzustellen ist, welche Personen die Aktien erhalten und welche Personen als Gründer der Aktiengesellschaft gelten.

(4) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten für die Umwandlung die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils des Ersten Buchs mit Ausnahme der §§ 2, 28 und 29 sinngemäß.“

382 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385b Gründungsprüfung

(1) Im Bericht nach § 32 sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Körperschaft oder der Anstalt des öffentlichen Rechts darzulegen.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer nach § 33 Abs. 2 hat in jedem Fall stattzufinden.“

383 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385c Wirksamwerden der Umwandlung

Von der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an besteht die Körperschaft oder die Anstalt des öffentlichen Rechts als Aktiengesellschaft weiter.“

384 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft“.

385 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1983.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ durch „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385d Voraussetzungen

(1) Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der kein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist, kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn auf jedes Mitglied des Vereins, das nach § 385e Abs. 1 am Grundkapital zu beteiligen ist, mindestens ein Teilrecht im Nennwert von fünf Deutschen Mark entfällt.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der obersten Vertretung des Vereins. Spätestens mit der Einberufung der Versammlung der obersten Vertretung hat der Vorstand allen Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung und den Vorschlag für den Umwandlungsbeschuß schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Mehrheiten für die Beschlußfassung nach den Sätzen 4 bis 6 sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen. Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Umwandlung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Versammlung der obersten Vertretung wenigstens hundert Mitglieder des Vereins durch eingeschriebenen Brief Widerspruch erhoben haben. Die Satzung kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Im Beschluß sind die Firma, das Grundkapital, der Nennbetrag der Aktien und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Satzungsänderungen festzusetzen.

(4) Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nicht übersteigen. Er muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen. Das Grundkapital ist in der Höhe des Grundkapitals vergleichbarer Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft festzusetzen. Würde die Aufsichtsbehörde einer neu zu gründenden Versicherungsaktiengesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur bei Festsetzung eines höheren Grundkapitals erteilen, so ist das Grundkapital auf diesen Betrag festzusetzen, soweit dies nach den Vermögensverhältnissen des Vereins möglich ist. Ist es nach den Vermögensverhältnissen des Vereins nicht möglich, das Grundkapital auf den in Satz 3 bestimmten Betrag festzusetzen, ist das Grundkapital so zu bemessen, daß auf jedes Mitglied, das nach § 385e Abs. 1 am Grundkapital zu beteiligen ist, möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

(5) Die Aktien können auf einen höheren Nennbetrag als fünfzig Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit volle Aktien mit dem höheren Nennbetrag auf die Mitglieder entfallen.

(6) Wird der Vorstand der Aktiengesellschaft in der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, so darf die Ermächtigung nicht vorsehen, daß der Vorstand über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet.

(7) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf auch dann versagt werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung nicht beachtet worden sind.“

386 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385e Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Aktiengesellschaft

(1) Im Umwandlungsbeschuß ist zu bestimmen, daß die Mitglieder des Vereins die Aktionäre der Aktiengesellschaft werden. Mitglieder, die dem Verein weniger als drei Jahre vor dem Tag der Beschlußfassung angehören, können von der Beteiligung ausgeschlossen werden.

(2) Die Beteiligung darf, wenn nicht alle Mitglieder einen gleich hohen Anteil am Grundkapital erhalten, nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe festgesetzt werden:

1. die Höhe der Versicherungssumme,
2. die Höhe der Beiträge,
3. die Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung,
4. der in der Satzung bestimmte Maßstab für die Verteilung des Überschusses,
5. ein in der Satzung bestimmter Maßstab für die Verteilung des Vermögens,
6. die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 385f³⁸⁷

§ 385g³⁸⁸

§ 385h³⁸⁹

§ 385i³⁹⁰

Soll die Beteiligung nur für einen Teil des Grundkapitals in gleich hohen Anteilen festgesetzt werden, so muß der gleich hohe Anteil ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark sein.“

387 QUELLE
20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385f Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gilt § 377 sinngemäß.“

388 QUELLE
20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385g Gründungsprüfung. Anmeldung der Umwandlung und Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung

Für die Umwandlung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, §§ 26, 27, 33, 34, 35 Abs. 2, §§ 38, 47 bis 53, 378 Abs. 3 und 4, für die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister und den Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung §§ 379 und 380 sinngemäß. In der Bekanntmachung der Eintragung ist anzugeben, nach welchen Maßstäben die Mitglieder des Vereins an der Aktiengesellschaft beteiligt werden.“

389 QUELLE
20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385h Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht der Verein als Aktiengesellschaft weiter. Die Mitglieder des Vereins sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden.“

390 QUELLE
20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385i Widersprechende Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins, das der Umwandlung bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Versammlung der obersten Vertretung durch eingeschriebenen Brief widersprochen hat, sowie jedes Mitglied der obersten Vertretung, das in der Versammlung der obersten Vertretung gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann der Gesellschaft seine Aktien oder ein auf das Mitglied entfallenes Teilrecht zur Verfügung stellen. Für die Überlassung der Aktien und Teilrechte an die Gesellschaft sowie für die Verwertung der Aktien und Teilrechte gilt § 383 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

§ 385k³⁹¹

§ 385l³⁹²

*Achter Abschnitt*³⁹³

391 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385k Teilrechte

(1) Führt die Umwandlung dazu, daß auf ein Mitglied ein Teil einer Aktie entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einer Aktie einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Aktienurkunde können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen eine volle Aktie ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen eine volle Aktie ergeben, sich zur Ausübung der Rechte zusammenschließen.

(3) Die Aktiengesellschaft soll die Zusammenführung von Teilrechten zu vollen Aktien vermitteln.“

392 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385l Aufforderung an die Aktionäre

(1) Nach der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister hat die Aktiengesellschaft unverzüglich jedem Aktionär den Inhalt der Bekanntmachung über die Eintragung der Umwandlung und die Zahl und den Nennbetrag der Aktien und des Teilrechts, die auf ihn entfallen sind, schriftlich mitzuteilen und ihn aufzufordern, die ihm zustehenden Aktien abzuholen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen. In der Mitteilung soll auf die Vorschriften über Teilrechte in § 385k hingewiesen werden.

(2) Zugleich mit den Mitteilungen nach Absatz 1 hat die Gesellschaft die Aktionäre auch durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern, die ihnen zustehenden Aktien abzuholen. Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Aufforderung nach Satz 1 ergehen.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung der Androhung hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 226 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(4) Solange nicht Aktien abgeholt oder nach Absatz 3 verkauft sind, deren Nennbeträge insgesamt mindestens sechs Zehntel des Grundkapitals erreichen, kann die Hauptversammlung der Gesellschaft Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Kapitalmehrheit bedürfen, nicht fassen. Bis zum gleichen Zeitpunkt darf der Vorstand von einer Ermächtigung zu einer Erhöhung des Grundkapitals keinen Gebrauch machen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, daß der Gesellschaft erhebliche Nachteile entstehen.“

393 QUELLE

§ 385m³⁹⁴§ 385n³⁹⁵

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft“.

394 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1974.—Artikel 3 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451) hat in Abs. 1 Satz 1 „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ durch „eingetragene Genossenschaft“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385m Voraussetzungen

(1) Eine eingetragene Genossenschaft kann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn auf jeden Genossen mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutschen Mark entfällt.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung. Spätestens mit der Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand allen Genossen die Tagesordnung und den Vorschlag für den Umwandlungsbeschluß schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Mehrheiten für die Beschlußfassung nach den Sätzen 4, 5 und 7 sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Umwandlungsbeschluß kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Generalversammlung wenigstens hundert Genossen, bei Genossenschaften mit weniger als tausend Genossen ein Zehntel der Genossen, durch eingeschriebenen Brief Widerspruch erhoben haben. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Das Statut kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Prüfungsverband darüber zu hören, ob die Umwandlung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist, insbesondere ob bei der Festsetzung des Grundkapitals Absatz 4 Satz 3 beachtet ist. Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in der Generalversammlung zu verlesen, in der die Umwandlung beschlossen werden soll. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

(4) Im Beschluß sind die Firma, das Grundkapital, der Nennbetrag der Aktien und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Änderungen des Statuts festzusetzen. Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der Genossenschaft nicht übersteigen. Es muß mindestens einhunderttausend Deutsche Mark betragen und ist so zu bemessen, daß auf jeden Genossen möglichst eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt.

(5) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für die Umwandlung im übrigen §§ 26, 27, 33, 34, 35 Abs. 2, §§ 38, 47 bis 53, 377, 378 Abs. 3 und 4, § 385d Abs. 5 und 6, § 385i sinngemäß.“

395 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385n Beteiligung der Genossen an der Aktiengesellschaft

§ 385o³⁹⁶

§ 385p³⁹⁷

§ 385q³⁹⁸

Im Umwandlungsbeschluß ist zu bestimmen, daß jeder Genosse in dem Verhältnis am Grundkapital beteiligt wird, in dem am Ende des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahrs sein Geschäftsguthaben zur Summe der Geschäftsguthaben der in der Genossenschaft verbleibenden Genossen gestanden hat. Ergibt sich bei der Umwandlung, daß auf einen Genossen ein Teil einer Aktie entfällt, so gelten §§ 385k und 385l Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“

396 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385o Anmeldung der Umwandlung und Eintragung der Aktiengesellschaft

Der Umwandlungsbeschluß ist durch den Vorstand der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Zugleich ist die Aktiengesellschaft von allen Mitgliedern ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im übrigen gelten §§ 379 und 380 sinngemäß.“

397 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 385p Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Genossenschaft als Aktiengesellschaft weiter. Die Genossen sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre geworden. Die an einem Geschäftsguthaben bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter.

(2) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

398 QUELLE

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1974.—Artikel 3 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 385q Gläubigerschutz

Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, das Konkursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385p Abs. 1 Satz 2 Aktionär geworden war, zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. §§ 105 bis 115a, 116, 117 und 141 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß.“

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, das Konkursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385p Abs. 1 Aktionär geworden war, im Rahmen des Statuts (§ 6 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirt-

*Neunter Abschnitt*³⁹⁹

§ 386⁴⁰⁰

§ 387⁴⁰¹

§ 388⁴⁰²

*Zehnter Abschnitt*⁴⁰³

schaftsgenossenschaften) zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. Die §§ 105 bis 115a, 116 und 117 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß.“

399 UMNUMMERIERUNG

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat den Sechsten Abschnitt in den Neunten Abschnitt umnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

400 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 386 Voraussetzungen

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Hauptversammlung unter Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen. Soll für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Bilanz maßgebend sein, die auf einen vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufgestellt ist, so ist diese Bilanz vorzulegen, sonst eine Bilanz, die auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Zeitpunkt und nach den Grundsätzen aufzustellen ist, die für die Auseinandersetzung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern vorgesehen sind. § 175 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(3) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt § 370 sinngemäß.“

401 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 387 Wirkung der Eintragung

(1) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Das Grundkapital ist zum Stammkapital, die Aktien sind zu Geschäftsanteilen geworden. Die an einer Aktie bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus. Ihre Haftung für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft bleibt unberührt.“

402 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 388 Anwendbarkeit der Vorschriften über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden.“

403 UMNUMMERIERUNG

§ 389⁴⁰⁴

§ 390⁴⁰⁵

§ 391⁴⁰⁶

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat den Siebenten Abschnitt in den Zehnten Abschnitt unummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

404 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 2 „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 389 Voraussetzungen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Zur Umwandlung bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und des Beitritts mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters. Der Beitritt muß notariell beurkundet werden. Hierbei haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Satzungsänderungen zu genehmigen.

(3) Der Gesellschafterversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, ist eine Bilanz vorzulegen, in der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem Wert angesetzt sind, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Die Bilanz ist auf den Stichtag aufzustellen, von dem ab die persönlich haftenden Gesellschafter am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft teilnehmen sollen. Liegt dieser Stichtag nach der Beschlußfassung über die Umwandlung, so ist die Bilanz auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung über die Umwandlung liegenden Stichtag aufzustellen. § 175 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Bilanz ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Für die Umwandlung gelten sinngemäß die §§ 26, 27, 32 bis 35, 38, 46 bis 53. An die Stelle der Gründer treten die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sowie die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Frist von zwei Jahren nach § 52 Abs. 1 wird von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gerechnet.

(5) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt § 363 sinngemäß.“

405 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 390 Anmeldung der Umwandlung

Zugleich mit dem Umwandlungsbeschluß sind die persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Urkunden über ihren Beitritt sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.“

406 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 391 Wirkung der Eintragung

Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Das Stammkapital ist zum Grundkapital, die Geschäftsanteile sind zu Aktien geworden. Die an einem Geschäftsanteil bestehenden Rechte Dritter bestehen an der an die Stelle tretenden Aktie weiter. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft auch für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten unbeschränkt.“

§ 392⁴⁰⁷

*Elfter Abschnitt*⁴⁰⁸

§ 393⁴⁰⁹

**Viertes Buch
Sonder-, Straf- und Schlußvorschriften**⁴¹⁰

**Erster Teil
Sondervorschriften bei Beteiligung von Gebietskörperschaften**

§ 394 Berichte der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.⁴¹¹

§ 395 Verschwiegenheitspflicht

407 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 392 Anwendbarkeit der Vorschriften über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft sinngemäß anzuwenden.“

408 UMNUMMERIERUNG

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat den Achten Abschnitt in den Elften Abschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

409 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

(2) Für die Umwandlung gelten die §§ 389 bis 391 und, soweit sich aus ihnen oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft sinngemäß.

(3) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt § 363 sinngemäß.“

410 UMNUMMERIERUNG

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat das Fünfte Buch in das Vierte Buch unnummeriert.

411 ÄNDERUNGEN

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Satz 3 eingefügt.

(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.

Zweiter Teil Gerichtliche Auflösung

§ 396 Voraussetzungen

(1) Gefährdet eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger, so kann die Gesellschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung nach den §§ 264 bis 273 statt. Den Antrag auf Abberufung oder Bestellung der Abwickler aus einem wichtigen Grund kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.

§ 397 Anordnungen bei der Auflösung

Ist die Auflösungsklage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der in § 396 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.

§ 398 Eintragung

Die Entscheidungen des Gerichts sind dem Registergericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit sie eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betreffen, in das Handelsregister ein.

Dritter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften. Schlußvorschriften

§ 399 Falsche Angaben

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gründer oder als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft oder eines Vertrags nach § 52 Absatz 1 Satz 1 über die Übernahme der Aktien, die Einzahlung auf Aktien, die Verwendung eingezahlter Beträge, den Ausgabebetrag der Aktien, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen oder in der nach § 37a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 52 Absatz 6 Satz 3, abzugebenden Versicherung,
2. als Gründer oder als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats im Gründungsbericht, im Nachgründungsbericht oder im Prüfungsbericht,
3. in der öffentlichen Ankündigung nach § 47 Nr. 3,
4. als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals (§§ 182 bis 206) über die Einbringung des bisherigen, die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals, den Ausgabebetrag der Aktien, die Ausgabe der Bezugsak-

ten, über Sacheinlagen, in der Bekanntmachung nach § 183a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 oder in der nach § 184 Abs. 1 Satz 3 abzugebenden Versicherung,

5. als Abwickler zum Zweck der Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft in dem nach § 274 Abs. 3 zu führenden Nachweis oder
6. als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder des Leitungsorgans einer ausländischen juristischen Person in der nach § 37 Abs. 2 Satz 1 oder § 81 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 266 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals die in § 210 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Erklärung der Wahrheit zuwider abgibt.⁴¹²

§ 400 Unrichtige Darstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 oder 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, oder
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft oder des Konzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

412 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 5 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und Sachübernahmen“ durch „, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll einbezahlte Geldeinlagen“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat in Abs. 2 „oder als Mitglied des Vorstands zum Zweck der Eintragung einer Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die in § 371 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene Erklärung“ nach „Erklärung“ gestrichen.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Nr. 1 „, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll einbezahlte Geldeinlagen“ durch „und Sachübernahmen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „einer Aktiengesellschaft oder des Leitungsorgans einer ausländischen juristischen Person“ nach „Vorstands“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder in der nach § 37a Abs. 2 abzugebenden Versicherung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder über Sacheinlagen“ durch „, über Sacheinlagen, in der Bekanntmachung nach § 183a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 oder in der nach § 184 Abs. 1 Satz 3 abzugebenden Versicherung“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder eines Vertrags nach § 52 Absatz 1 Satz 1“ nach „Gesellschaft“ eingefügt und „Abs. 2“ durch „Absatz 2, auch in Verbindung mit § 52 Absatz 6 Satz 3,“ ersetzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Gründer oder Aktionär in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Gründungsprüfer oder sonstigen Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.⁴¹³

§ 401 Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Mitglied des Vorstands entgegen § 92 Abs. 1 unterläßt, bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.⁴¹⁴

§ 402 Falsche Ausstellung von Berechtigungsnachweisen

413 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 129 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Aufklärungen und“ durch „Aufklärungen oder“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 81 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Nr. 1 das Komma durch „ , wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, oder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 81 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 4 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 und 4 lauteten:

„2. die Verhältnisse eines Konzerns oder Teilkonzerns, für den die Gesellschaft einen Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß aufzustellen hat, in Darstellungen über Übersichten über den Vermögensstand des Konzerns oder Teilkonzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert,

4. im Geschäftsbericht, im Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht über die Gegenstände nach § 160 Abs. 3 oder § 334 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.“

Artikel 2 Nr. 81 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 „Abschlußprüfer oder sonstigen“ nach „Gesetzes einem“ und „oder einem Konzernabschlußprüfer“ nach „Unternehmens“ gestrichen sowie „oder“ am Ende durch „wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder 1a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

414 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 129 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Geldstrafe oder eine dieser Strafen“ durch „oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Mitglied des Vorstands entgegen § 92 Abs. 1 unterläßt, bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen, oder

2. als Mitglied des Vorstands entgegen § 92 Abs. 2 oder als Abwickler entgegen § 268 Abs. 2 Satz 1 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.“

(1) Wer Bescheinigungen, die zum Nachweis des Stimmrechts in einer Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung dienen sollen, falsch ausstellt oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften über Urkundenstraftaten mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Bescheinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁴¹⁵

§ 403 Verletzung der Berichtspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.⁴¹⁶

§ 404 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler,
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart; im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu drei Jahren, oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Abwickler die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Abwickler antragsberechtigt.⁴¹⁷

415 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Falsche Ausstellung oder Verfälschung von Hinterlegungsbescheinigungen“.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „über die Hinterlegung von Aktien oder Zwischenscheinen“ nach „Wer“ gestrichen.

416 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 129 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Geldstrafe“ nach „Jahren“ eingefügt.

Artikel 129 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

417 ÄNDERUNGEN

§ 404a Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,

1. eine in § 405 Absatz 3b bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 405 Absatz 3b bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,

1. eine in § 405 Absatz 3c oder 3d bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 405 Absatz 3c oder 3d bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.⁴¹⁸

§ 405 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 129 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Geldstrafe“ nach „Jahren“ eingefügt. Artikel 129 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 129 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Antrag kann zurückgenommen werden.“

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 82 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler,
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.“

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 „, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren,“ nach „Jahr“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu drei Jahren,“ nach „Jahren“ eingefügt.

418 QUELLE

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2017.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „Absatz 3b, 3c oder Absatz 3d“ durch „Absatz 3b“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

1. Namensaktien ausgibt, in denen der Betrag der Teilleistung nicht angegeben ist, oder Inhaberaktien ausgibt, bevor auf sie der Ausgabebetrag voll geleistet ist,
2. Aktien oder Zwischenscheine ausgibt, bevor die Gesellschaft oder im Fall einer Kapitalerhöhung die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder im Fall einer bedingten Kapitalerhöhung oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung oder die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen ist,
3. Aktien oder Zwischenscheine ausgibt, die auf einen geringeren als den nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Mindestnennbetrag lauten oder auf die bei einer Gesellschaft mit Stückaktien ein geringerer anteiliger Betrag des Grundkapitals als der nach § 8 Abs. 3 Satz 3 zulässige Mindestbetrag entfällt oder
4. a) entgegen § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 eigene Aktien der Gesellschaft erwirbt oder, in Verbindung mit § 71e Abs. 1, als Pfand nimmt,
b) zu veräußernde eigene Aktien (§ 71c Abs. 1 und 2) nicht anbietet oder
c) die zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Einziehung eigener Aktien (§ 71c Abs. 3) erforderlichen Maßnahmen nicht trifft.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Aktionär oder als Vertreter eines Aktionärs die nach § 129 in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben nicht oder nicht richtig macht.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 67 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung benutzt,
2. zur Ausübung von Rechten in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung Aktien eines anderen benutzt, die er sich zu diesem Zweck durch Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile verschafft hat,
3. Aktien zu dem in Nummer 2 bezeichneten Zweck gegen Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile einem anderen überläßt,
4. Aktien eines anderen, für die er oder der von ihm Vertretene das Stimmrecht nach § 135 nicht ausüben darf, zur Ausübung des Stimmrechts benutzt,
5. Aktien, für die er oder der von ihm Vertretene das Stimmrecht nach § 20 Abs. 7, § 21 Abs. 4, §§ 71b, 71d Satz 4, § 134 Abs. 1, §§ 135, 136, 142 Abs. 1 Satz 2, § 285 Abs. 1 nicht ausüben darf, einem anderen zum Zweck der Ausübung des Stimmrechts überläßt oder solche ihm überlassene Aktien zur Ausübung des Stimmrechts benutzt,
6. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder
7. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß jemand bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung oder in einer gesonderten Versammlung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 121 Abs. 4a Satz 1, auch in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Satz 3, die Einberufung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zuleitet oder
2. entgegen § 124a Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht.

(3b) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Ver-

sicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,

1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder
2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die nicht auf einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beruht und
 - a) die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder
 - b) der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.

(3c) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss nicht bestellt hat, einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(3d) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss bestellt hat, einer in Absatz 3c genannten Gesellschaft der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 3b bis 3d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 3b bis 3d bei CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz.⁴¹⁹

419 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 45 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die leichtfertige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 3 Nr. 5 „§§ 71b, 71d Satz 4,“ nach „Abs. 4,“ eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 geändert. Nr. 4 lautete:

„4. a) entgegen § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 eigene Aktien der Gesellschaft erwirbt oder, in Verbindung mit § 71e Abs. 1, als Pfand nimmt,

§ 406⁴²⁰

- b) zu veräußernde eigene Aktien (§ 71c Abs. 1 und 2) nicht anbietet oder
 c) die zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Einziehung eigener Aktien (§ 71c Abs. 3) erforderlichen Maßnahmen nicht trifft
 oder“.

Artikel 2 Nr. 83 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. vorsätzlich oder leichtfertig nicht für die Einhaltung der §§ 178, 330 Abs. 1 Satz 2, § 338 Abs. 4 über Form und Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts sowie des Teilkonzernabschlusses und des Teilkonzerngeschäftsberichts sorgt.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nennbetrag oder der höhere“ nach „sie der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 2 Satz 1“ nach „§ 8“ und „oder auf die bei einer Gesellschaft mit Stückaktien ein geringerer anteiliger Betrag des Grundkapitals als der nach § 8 Abs. 3 Satz 3 zulässige Mindestbetrag entfällt“ nach „lauten“ eingefügt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 4 „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

19.08.2008.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat Abs. 2a eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 3a eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 3b, 3c und 3d eingefügt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „in den Fällen der Absätze 3b bis 3d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen“ nach „kann“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat Nr. 2 in Abs. 3b neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3c „in Absatz 3b genannten Gesellschaft“ durch „Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3d „Absatz 3b“ durch „Absatz 3c“ ersetzt.

420 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 45 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 406 Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 405 verjährt in zwei Jahren.“

QUELLE

01.07.2002.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 406 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 3 Satz 3 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde (für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

§ 407 Zwangsgelder

(1) Vorstandsmitglieder oder Abwickler, die § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 71c, § 73 Abs. 3 Satz 2, §§ 80, 90, 104 Abs. 1, § 111 Abs. 2, § 145 §§ 170, 171 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3, §§ 175, 179a Abs. 2 Satz 1 bis 3, 214 Abs. 1, § 246 Abs. 4, §§ 248a, 259 Abs. 5, § 268 Abs. 4, § 270 Abs. 1, § 273 Abs. 2, §§ 293f, 293g Abs. 1, § 312 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) Die Anmeldungen zum Handelsregister nach den §§ 36, 45, 52, 181 Abs. 1, §§ 184, 188, 195, 210, 223, 237 Abs. 4, §§ 274, 294 Abs. 1, § 319 Abs. 3 werden durch Festsetzung von Zwangsgeld nicht erzwungen.⁴²¹

§ 407a Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) Die nach § 405 Absatz 5 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 405 Absatz 3b bis 3d.

(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 404a zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle

421 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 129 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ordnungsstrafen“.

Artikel 129 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 129 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Die einzelne Strafe“ durch „Das einzelne Zwangsgeld“ ersetzt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 71c,“ nach „Abs. 2 Satz 2 und 3,“ eingefügt.

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 340 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch „§ 340d Abs. 2 und 4“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 84 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „§§ 145, 148, 160 Abs. 5, § 163 Abs. 1, 3 und 5, §§ 165, 170, 171“ durch „§ 145 §§ 170, 171“ ersetzt und „§§ 329, 330, 336 Abs. 4, § 337 Abs. 1,“ nach „§ 314 Abs. 1,“ gestrichen.

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 175, 214“ durch „§§ 175, 179a Abs. 2 Satz 1 und 2, 214“ und „§ 293 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch „§§ 293f, 293g Abs. 1“ ersetzt und „ , § 340d Abs. 2 und 4, § 361 Abs. 2 Satz 1 und 2“ nach „§ 314 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , § 345 Abs. 1, § 353 Abs. 5, §§ 364, 367, 371, 379, 390“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 1 Satz 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

01.09.2003.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 306 Abs. 6,“ nach „§§ 293f, 293g Abs. 1,“ gestrichen.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „§§ 170, 171“ eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 259“ durch „§§ 248a, 259“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die Einreichung der der Zahl der Zweigniederlassungen entsprechenden Stückzahl der Anmeldungen verbleibt es bei § 14 des Handelsgesetzbuchs.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 3“ durch „bis 4“ und und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.⁴²²

§ 408 Strafbarkeit persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die §§ 399 bis 407 gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Soweit sie Vorstandsmitglieder betreffen, gelten sie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 409 Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 410 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

422 QUELLE

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift eingefügt.